

Besondere Bedingung Nr. 0183

Gebäudeglaspauschalversicherung im Rahmen der Eigenheimversicherung "OPTIMAL-SCHUTZ"

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG):

1. Versicherte Sachen

Die Versicherung umfasst sämtliche Scheiben des (der) in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude(s).

2. Nebengebäude

Im Rahmen der Versicherung für diese Gebäude sind privat genutzte Nebengebäude und Anbauten (wie Garagen und Schuppen) auf dem Versicherungsgrundstück, die sich weder für Wohnzwecke eignen, noch unter gemeinsamen Dach mit den versicherten Gebäuden befinden, mitversichert.

3. Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung

Gemäß Art.1 Pkt.2 der ABG sind Glasbruchschäden, welche durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, jedoch nicht anlässlich eines Aufbruches oder Aufstandes entstehen, mitversichert.

4. Versicherte Kosten

4.1 Gemäß Art.3 Pkt.3.1 der ABG sind Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen (Schutzgitter, Schutzstangen etc.), mitversichert.

4.2 Gemäß Art.3 Pkt.3.2 der ABG sind Kosten einer erforderlichen Notverglasung oder Notverschalung, Kosten für Gerüste, die zur Ersatzausführung erforderlich sind, sowie notwendige Überstundenzuschläge mitversichert.

4.3 Gemäß Art.3 Pkt.3.3 der ABG sind die Entsorgungskosten für die vom Schaden betroffene Verglasung mitversichert.

5. Ersatzleistung

In Ergänzung zu Art.7 der ABG ist die Ersatzleistung je Verglasung (inkl. Entsorgungskosten) mit EUR 2.180,19 begrenzt.

6. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Firmenschilder, Fassadenverkleidungen aus Glas, Solarkollektoren, Treib- und Gewächshäuser, Innenverglasungen (wie Möbel-, Bilderverglasungen, Wandspiegel und dergleichen) sowie glasähnliche Werkstoffe (z.B. Plexi-, Acrylglas).